

# Statuten 7Shining

Version 2.1

**Beschlossen am:** 10.12.2025

**Inkrafttreten:** mit Handelsregister-Eintragung im Kanton Schwyz (Art. 23)

**Ersetzt:** Statuten vom 28.10.2025

**Sitz:** Kanton Schwyz

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen 7Shining besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freienbach, Kanton Schwyz. Das Domizil (Adresse) wird vom Vorstand bestimmt. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Sprachregel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen (z. B. Mitglied, Präsident, Vizepräsident, Revisor) gelten geschlechtsneutral. Aus Gründen der Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet; die Bezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

## **Art. 3 Zweck**

3.1. Der Verein vermittelt Kenntnisse und Orientierung für den verantwortungsvollen Umgang mit physischen Sachwerten (Forschung, Bildung, Praxisprojekte) und fördert damit Werterhaltung, Gemeinschaft und gegenseitige Unterstützung; dies namentlich im Bereich Edelmetallbarren (insbesondere Gold; weitere Edelmetalle gemäss Reglement).

3.2. Er handelt im Geist von Wahrheit, Verantwortung und Vertrauenswürdigkeit und orientiert sich an christlich-orthodoxen Grundwerten wie Integrität, Treue und Nächstenliebe.

3.3. Der Verein bietet keine Spar- oder Anlageprodukte an, macht keine Rendite- oder Kursversprechen und erbringt keine Anlageberatung.

## **Art. 4 Mittel des Vereins**

4.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:

4.1.1. Mitgliederbeiträgen, soweit vom Vorstand festgelegt.

4.1.2. Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Unterstützungen, die im Geist von Verantwortung und gegenseitigem Beistand geleistet werden.

4.1.3. Erträgen aus vereinsinternen Angeboten, welche der Umsetzung des Vereinszwecks dienen und nicht gewinnorientiert sind.

4.1.4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

4.1.5. Zweckgebundenen Beiträgen Dritter, die dem Verein anvertraut werden, um Wahrheit, Gerechtigkeit und den Schutz gemeinsamer Werte zu fördern.

4.2. Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele. Alle Mittel werden treu, verantwortungsvoll und ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

## **Art. 5 Mitgliederversammlung – Teilnahme und Rechte**

5.1. Zur Mitgliederversammlung sind die in Absatz 5.4 genannten Personen stets zugelassen; die Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder richtet sich nach Absatz 5.5. Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliederkategorie nach Art. 10 angehören; das Ausscheiden aus dem Vorstand berührt die Mitgliedschaft in ihrer jeweiligen Kategorie nicht.

5.2. Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Delegierten (stimmberechtigten Mitglieder) gemäss Art. 9. Bei Geschäften, die eigene Wahl, Abberufung, Entlastung, Vergütungen/Spesen oder Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen betreffen, treten Betroffene in den Ausstand; das Quorum bleibt unberührt.

5.3. Nicht stimmberechtigte Teilnehmende nehmen ohne Rechte anwesend teil.

5.4. Unbedingtes Teilnahmerecht haben Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und die Delegierten (stimmberechtigten Mitglieder). Dieses Teilnahmerecht darf nicht eingeschränkt oder von Entscheidungen des Vorstands abhängig gemacht werden.

5.5. Die Bestimmungen zu Teilnahmebeschränkungen betreffen ausschliesslich nicht stimmberechtigte Mitglieder; das Teilnahmerecht der stimmberechtigten Mitglieder bleibt unberührt.

5.6. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können und sollen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn der Vorstand die Versammlung ganz oder teilweise zur Teilnahme öffnet; ein Anspruch auf Öffnung besteht nicht. Der Vorstand kann die physische Teilnahme nach Kapazität beschränken. Bei geöffneten Versammlungen ist eine elektronische Teilnahme ausgeschlossen.

5.7. Die Mitgliederversammlung kann in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert werden. Zum nichtöffentlichen Teil haben nur die in Absatz 5.4 genannten Personen Zutritt. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand aus Gründen der Geschäftsgeheimnisse, rechtlicher Risiken oder des Personenschutzes.

5.8. Teilnehmende am nichtöffentlichen Teil behandeln die dort gewonnenen Informationen vertraulich. Aufzeichnungen und Livestreams bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Vorstands.

5.9. Für geöffnete Mitgliederversammlungen kann der Vorstand für nicht stimmberechtigte Mitglieder einen kostendeckenden Teilnahmebeitrag sowie Anmelde- und Kapazitätsregelungen festlegen. Stimmberechtigte Teilnehmende sind beitragsfrei. Details (Höhe, Fristen, Rückerstattung, Härtefälle) regelt ein Versammlungsreglement.

## **Art. 6 Einberufung und Einladung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 6.2. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an die im Mitgliederbereich hinterlegte Adresse (ersatzweise per Post) und wird zusätzlich im Mitgliederbereich publiziert.
- 6.3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage vor dem Termin; bei Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion mindestens 20 Tage.
- 6.4. Die Einladung enthält Datum, Zeit, Ort beziehungsweise Format, die Traktanden sowie die für Beschlüsse wesentlichen Unterlagen.
- 6.5. Stimmberechtigte Mitglieder können bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich Traktandierungsanträge stellen; später eingehende Anträge werden an die nächste Versammlung verwiesen, sofern der Vorstand sie nicht ausnahmsweise traktandiert.

## **Art. 7 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 7.1. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Entlastung des Vorstands.
- 7.2. Wahl und Abwahl des Rechnungsrevisors.
- 7.3. Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Vorstands; der Vorstand ergänzt sich selbst gemäss Reglement.
- 7.4. Statutenänderungen (Mehrheiten siehe Art. 20).
- 7.5. Auflösung des Vereins und Beschluss über die Vermögensverwendung (Mehrheiten siehe Art. 20).
- 7.6. Weitere Geschäfte, die ihr durch Statuten oder Gesetz zugewiesen sind.

## **Art. 8 Anträge und Traktandierung**

- 8.1. Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.
- 8.2. Anträge an die Mitgliederversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder einreichen; Frist und Form richten sich nach der Einladung.
- 8.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

### **Art. 9 Delegierte (stimmberechtigte Mitglieder)**

1. Die Delegierten bilden die stimmberechtigte Versammlung des Vereins.
2. Delegierte sind jene Mitglieder, welche gemäss den im Reglement definierten Kriterien und Verfahren als stimmberechtigte Mitglieder bestimmt werden.
3. Delegierte üben die statutarischen Rechte der Mitgliederversammlung aus, soweit diese nicht zwingend allen Mitgliedern vorbehalten sind.
4. Ein Anspruch auf Wahl oder Wiederwahl als Delegierter besteht nicht.
5. Das Reglement regelt insbesondere die Voraussetzungen, das Auswahlverfahren, die Amtsdauer, die Abberufung sowie den Übergang zwischen Delegiertenstatus und den übrigen Mitgliederkategorien.

### **Art. 10 Mitgliederkategorien**

10.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch eine bezeichnete Vertretungsperson aus; mangels Bezeichnung gilt die im Handelsregister zeichnungsberechtigte Person. Die Mitglieder gliedern sich in:

10.1.1. Mitglieder: beziehen Programme und Leistungen des Vereins; ohne Stimmrecht.

10.1.2. Aktive Mitglieder: Mitglieder mit zusätzlichen Aufgaben in Empfehlung und Begleitung gemäss Reglement; ohne Stimmrecht.

10.1.3. Ehrenmitglieder: vom Vorstand ernannte Personen, die den Verein und seine Ziele in besonderer Weise unterstützen; mit Stimmrecht.

10.1.4. Delegierte (stimmberechtigte Mitglieder): Mitglieder, welche gemäss Reglement als Delegierte bestimmt werden und die stimmberechtigte Versammlung bilden.

### **Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft**

11.1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung beim Verein, die Zustimmung zu den Statuten und den vom Vorstand erlassenen Reglementen sowie die Zahlung einer Aufnahmegebühr voraus.

11.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang und Freischaltung.

### **Art. 12 Beiträge und Gebühren**

12.1. Mitglieder und Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

12.2. Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festlegt; der Betrag wird bei Anmeldung und im Mitgliederbereich publiziert.

12.3. Kostenbeiträge für vereinsinterne Programme und Angebote sowie Zahlungsmodalitäten werden im Reglement geregelt.

12.4. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags erlischt der Status als aktives Mitglied nach schriftlicher Mahnung; damit enden sämtliche damit verbundenen Vorteile und Ansprüche.

### **Art. 13 Vertretung und Zeichnung**

13.1. Der Verein wird durch den Präsidenten mit Einzelunterschrift vertreten.

13.2. Der Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

13.3. Eine Zeichnung unter übrigen Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

13.4. Innenverhältnis: Der Vizepräsident übt die Vertretung nur aus, wenn der Präsident verhindert ist (Abwesenheit, Krankheit, Ferien, Ausstand/Befangenheit). Ein Verstoss gegen diese interne Regel berührt die Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht.

### **Art. 14 Vorstand – Organisation und Kompetenzen**

14.1. Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie 1–10 weiteren Mitgliedern. Ressorts können intern zugeteilt werden.

14.2. Amtsdauer und Ergänzung: Die Amtsdauer ist unbefristet (bis Abwahl oder Rücktritt). Der Vorstand ergänzt und erneuert sich selbst (Kooptation) gemäss Reglement; Rücktritt ist jederzeit möglich. Abberufungen (einschliesslich des Präsidenten) sind jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der übrigen Vorstandsmitglieder zulässig; die betroffene Person ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung besteht nicht. Laufende Mandate gelten mit Inkrafttreten dieser Bestimmung als unbefristet fort.

14.3. Konstituierung: Der Vorstand konstituiert sich selbst; er bezeichnet einen Aktuar (Protokollführung); diese Funktion kann auch von einer nicht dem Vorstand angehörenden Person wahrgenommen werden (ohne Stimmrecht).

14.4. Sitzungen und Einberufung: Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten; auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist innert nützlicher Frist eine Sitzung anzusetzen.

14.5. Beschlussfassung und Protokoll: Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt (physisch oder elektronisch). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zirkularbeschlüsse (inklusive elektronisch) sind zulässig. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

14.6. Ausstand und Interessenkonflikte: Mitglieder mit persönlichem Interesse an einem Geschäft treten in den Ausstand; dies ist zu protokollieren. Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern oder nahestehenden Personen müssen marktüblich sein, sind zu dokumentieren und bedürfen der Genehmigung durch zwei unabhängige Vorstandsmitglieder.

14.7. Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für:

14.7.1. Strategie, operative Führung und Organisation.

14.7.2. Finanzen (Budget, Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung), Liquiditäts- und Risikosteuerung.

14.7.3. Reglemente (Erlass/Änderung gemäss Art. 16), inklusive Vergütungs- und Spesenreglement.

14.7.4. Mitgliederwesen: Aufnahme, Sanktionen und Ausschluss (Art. 24).

14.7.5. Personal und Mandate, inklusive Beauftragung Dritter.

14.7.6. Bankbeziehungen und Zeichnungs-/Vollmachtsregelungen, Festlegung der Domiziladresse (Art. 1).

14.7.7. Kooperationen und Verträge, soweit sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und nicht wirtschaftlicher Natur sind.

14.7.8. Festlegung der Teilnahmebeiträge und organisatorischen Regelungen für geöffnete Mitgliederversammlungen (Art. 5 Abs. 9).

14.8. Datenschutz/IT-Sicherheit und Informationssicherheit: Der Vorstand ist verantwortlich für angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

14.9. Unabhängig von Art. 14 (Aussenvertretung) kann der Vorstand Bank- oder Kassenvollmachten (z. B. an den Kassier) erteilen; diese begründen keine Vertretung des Vereins nach aussen. Interne Limiten und Kontrollen regelt der Vorstand.

14.10. Beizug von Gästen: Der Vorstand kann Fachpersonen oder Gäste ohne Stimmrecht beiziehen; Vertraulichkeit gilt entsprechend.

14.11. Näheres kann eine Geschäftsordnung oder ein Vorstandsreglement regeln.

## **Art. 15 Reglemente**

15.1. Der Vorstand erlässt und ändert Reglemente im Rahmen dieser Statuten.

15.2. Reglemente und Reglements Änderungen werden im Mitgliederbereich auf unserer Website publiziert und können den Mitgliedern zusätzlich per E-Mail mitgeteilt werden. Die Publikation enthält Versionsstand, Publikationsdatum und Inkrafttreten.

15.3. Reglemente treten sofort nach Publikation in Kraft. Rückwirkung ist ausgeschlossen.

15.4. Bei Widersprüchen gehen die Statuten den Reglementen vor.

## **Art. 16 Datenschutz**

Es gilt die vom Vorstand erlassene und veröffentlichte Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung.

## **Art. 17 Haftung und Mittelverwendung**

17.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17.2. Vereinsmittel werden für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

## **Art. 18 Geschäftsjahr**

18.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).

18.2. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Rechnungsprüfung; nach deren Bericht legt der Vorstand sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vor.

18.3. Das Budget wird vom Vorstand verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

## **Art. 19 Durchführung und Beschlüsse**

19.1. Versammlungen können physisch, hybrid oder elektronisch durchgeführt werden. Vorbehalten bleibt Art. 5 Absätze 5.5 und 5.6.

19.2. Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind gültig, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.

19.3. Beschlussfähigkeit:

19.3.1. Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss gemäss Art. 6 eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

19.3.2. Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (physisch oder elektronisch).

19.4. Beschlussfassung und Mehrheiten (Grundsatz):

19.4.1. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fassen Mitgliederversammlung und Vorstand ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten nicht als Stimmen.

19.4.2. Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit.

19.5. Qualifizierte Mehrheiten:

19.5.1. Statutenänderungen: 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

19.5.2. Auflösung oder Fusion: 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

19.6. Stichentscheid:

19.6.1. Vorstand: Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

19.6.2. Mitgliederversammlung: Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **Art. 20 Rechnungsprüfung**

20.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

20.2. Der Rechnungsrevisor prüft Jahresrechnung und Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

20.3. Er hat Einsichts- und Auskunftsrecht in alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

20.4. Bei Verhinderung oder Befangenheit kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen.

## **Art. 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

## **Art. 22 Austritt, Suspendierung und Ausschluss**

22.1. Austritt: Der Austritt ist jederzeit und formlos über den Mitgliederbereich oder per E-Mail möglich und wird mit Bestätigung wirksam. Bereits fällige Beiträge/Gebühren bleiben geschuldet; Startgebühren und Jahresgebühren sind nicht rückerstattbar (auch nicht anteilig). Weitere Abwicklung erfolgt gemäss Reglement.

22.2. Sanktionen (Stufen): Bei Verstössen gegen Statuten, Reglemente oder Beschlüsse kann der Vorstand folgende Massnahmen ergreifen:

22.2.1. Verwarnung.

22.2.2. Suspendierung einzelner Mitgliedschaftsrechte (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Mitgliederbereich) für befristete Zeit.

22.2.3. Widerruf der Stimmberechtigung.

22.2.4. Ausschluss aus dem Verein.

22.3. Ausschlussgründe (Beispiele): Insbesondere bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung (z. B. Verletzung von Vertraulichkeit), rufschädigendem Verhalten, erheblichen Interessenkonflikten, grobem Verstoß gegen Reglemente oder rechtswidrigem Verhalten zum Nachteil des Vereins.

22.4. Verfahren: Vor dem Entscheid wird die betroffene Person angehört (schriftlich genügt). Der Entscheid erfolgt durch den Vorstand, schriftlich mit kurzer Begründung. Sofortmassnahmen (vorläufige Suspendierung) sind bei dringender Gefahr zulässig.

22.5. Rechtsmittel: Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden; entscheidberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 5 Absatz 5.2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

22.6. Folgen: Mit Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Rechte; bereits fällige Beiträge/Gebühren bleiben geschuldet. Ansprüche auf Vereinsvermögen bestehen nicht. Der Ehrenstatus kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

22.7. Beendigung wegen Inaktivität: Ein Mitglied gilt als inaktiv, wenn während 12 aufeinanderfolgenden Monaten keinerlei Interaktion mit dem Verein erfolgt ist, namentlich:

22.7.1. keine Teilnahme an Versammlungen/Veranstaltungen,

22.7.2. kein Login/keine Nutzung des Mitgliederbereichs unserer Website,

22.7.3. keine Reaktion auf Mitteilungen des Vereins, sowie

22.7.4. keine Teilnahme an Vereinsangeboten.

Der Verein mahnt das Mitglied schriftlich (E-Mail genügt) und setzt eine Frist von 30 Tagen zur Bestätigung der weiteren Mitgliedschaft oder zur Reaktivierung. Erfolgt keine Rückmeldung oder Reaktivierung, kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden.

### **Art. 23 Schlussbestimmung / Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tag der Eintragung der Sitzverlegung des Vereins in das Handelsregister des Kantons Schwyz in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen.